

VERGÜTUNGEN

Zahlungen an Amateursportler: Diese Fehler sollten Sie vermeiden

Zahlungen an Amateursportler werden gerne als "Aufwandsentschädigung" tituliert – und so als steuer- und sozialversicherungsfrei – behandelt. Das ist oft falsch und kann zu empfindlichen Nachzahlungen führen. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Beteiligten auf der sicheren Seite sind.

Wann sind Amateursportler Arbeitnehmer?

Nicht alle Vergütungen oder pauschale Zahlungen von Aufwandsersatz führen zu Arbeitslohn. Solange der Sport als Freizeitgestaltung ausgeübt wird, erfüllt das nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsverhältnisses, weil der Sportler dem Verein nicht seine Arbeitskraft schuldet.

Ein Arbeitsverhältnis ist aber anzunehmen, wenn der Sportler von Ihnen für seine sportliche Betätigung laufend ein Entgelt erhält, dessen Höhe feststeht und das über einen Aufwandsersatz hinausgeht. Das gilt nicht, wenn die erstatteten Aufwendungen die tatsächlich entstandenen nur geringfügig übersteigen (BFH, Urteil vom 23.10.1992; Az. VI R 59/91, Abruf-Nr. 094106).

Wichtig | Es spielt keine Rolle, wie Ihr Verein die Zahlungen deklariert. Ob Tor-, Auflauf-, Sieges- oder Nichtabstiegsprämie – solche Leistungsanreize sind klassische Vergütungsbestandteile.

Die 400-Euro-Grenze

Die Grenze von 400 Euro spielt nur eine Rolle bei der Beurteilung, ob Ihr Verein bereits über "bezahlte Sportler" (Profisportler) verfügt – und die Sportveranstaltung dem Zweckbetrieb oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist (AEAO zu § 67a Abs. 3 Nr. 31).

Wichtig | Mit der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Seite der Zahlung an den Sportler hat das nichts zu tun. Ihr Verein muss also auch bei Beträgen von 400 Euro und weniger prüfen, ob steuer- oder sozialversicherungspflichtige Leistungen anfallen.

Die 200-Euro-Grenze für Sozialversicherungsfreiheit

Sozialversicherungsrechtlich ist eine pauschale Nichtaufgriffsgrenze festgelegt (Besprechung des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 13.03.2013). Zahlt Ihr Verein einem Spieler im Monat maximal 200 Euro, liegt keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung vor.

Voraussetzungen für Nutzung der 200 Euro-Grenze

Voraussetzung ist aber, dass

Bei geringfügigen Zahlungen ...

... liegt kein Arbeitsverhätnis vor

400-Euro-Zweckbetriebs-Zahlungsgrenze in der AO ...

... und die Behandlung beim Sportler sind zwei Paar Schuh

PDF erstellt für info@steuerberatung-hiller.de am 07.01.2021

- keine gesonderte schriftliche Vertragsvereinbarung besteht und
- der oder die Sportler allein aufgrund ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bindungen für Ihren Verein tätig werden

Wichtig In die 200-Euro-Grenze müssen Sie auch Leistungsprämien für besondere sportliche Erfolge einrechnen.

In diesen Fällen können die 200 Euro überschritten werden

Bei den 200 Euro handelt es sich um einen pauschalen Aufwandsersatz. Weist der Sportler über Einzelnachweise nach, dass er einen höheren Aufwand als 200 Euro im Monat hat, kann auch bei höheren Zahlungen eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung verneint werden. Umgekehrt können Zahlungen bis zu dieser Grenze sozialversicherungspflichtig sein, wenn der wirkliche Aufwand offensichtlich geringer ist und die Vergütung nicht lediglich zur sportlichen Motivation oder Vereinsbindung gewährt wird. Die Sozialversicherungsträger behalten sich eine Einzelfallprüfung vor.

Wichtig | Die 200-Euro-Grenze ist eine Freigrenze, kein Freibetrag. Wird der Grenzwert überschritten, ist der gesamte Betrag beitragspflichtig. Lohnsteuerrechtlich gibt es keine derartige Befreiung von Vergütungen an Amateursportler. Die Finanzverwaltung betrachtet lediglich weniger als 256 Euro im Jahr als steuerlich unwesentliche Vergütung.

Was sonst noch wichtig ist

Erfahren Sie nachfolgend, wie sporttypische Vergütungs- oder Aufwandsersatz-Bestandteile steuerlich gewertet werden.

Fahrten zum Vereinssitz

Oft übersehen Vereine, dass die Beträge für die Entfernung zwischen der Wohnung des Sportlers und dem Vereinsgelände steuerpflichtiges Entgelt sind. Ähnlich wie bei einem Arbeitnehmer darf Ihr Verein zwar ein festgelegtes Fahrgeld zahlen, nur ist dies wiederum ein "Bruttolohnbestandteil". Fahrtkostenzuschüsse sind grundsätzlich steuer- und damit auch sozialversicherungspflichtig.

PRAXISHINWEIS I Ihr Verein hat aber die Möglichkeit, den Fahrtkostenzuschuss zu pauschalieren, um eine abgabenfreie Netto-Auszahlung an den Sportler zu ermöglichen. Dann müssen Sie von sich aus 15 Prozent Pauschallohnsteuer abführen.

Zahlungen an Sportler fallen nicht unter den Ehrenamts-Freibetrag

Der Ehrenamts-Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (720 Euro pro Jahr) kann bei Amateursportlern nicht genutzt werden. Im Gesetz steht das zwar nicht explizit, die Finanzverwaltung handhabt es aber so. Sie gewährt den Ehrenamtsfreibetrag nur für andere Tätigkeiten, wie z. B. Platzwart, Sanitäter, Schiedsrichter und sonstige Vereinshelferdienste.

Voraussetzungen für die SV-Freiheit

Bei höherem Aufwand sind auch höhere Zahlungen möglich

Keine steuerfreie Erstattung möglich

PDF erstellt für info@steuerberatung-hiller.de am 07.01.2021

Keine pauschale Erstattung von Reisekosten

Ihr Verein kann Spielern zwar Reisekosten steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. Das setzt aber voraus, dass die im Einzelnen nachgewiesen werden. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie nach der Bewilligung einer "Dienstreise" im Auftrag des Vereins die Vorlage einer zeitnahen Reisekostenabrechnung verlangen. Dies setzt auch voraus, dass konkret abgerechnet wird. Bei der Fahrt mit dem eigenen Pkw können Sie dann maximal 0,30 Euro je tatsächlich gefahrenem Kilometer zahlen. Sie müssen dabei zwischen dem steuerpflichtigen Fahrgeld für Fahrten von der Wohnung zum Vereinsgelände und den begünstigten Fahrten im Auftrag für den Verein trennen.

PRAXISHINWEIS | Um den Aufwand gering zu halten, erfolgt das am besten über Formulare oder Listen, die Ihr Verein den Sportlern vorgibt. So können Sie z. B. für jeden Auswärtseinsatz eine Reisekostenliste erstellen, auf der die Sportler nur noch die gefahrenden Kilometer und ihre Unterschrift ergänzen müssen.

Keine Pauschalbeträge für den Kauf von Sportausrüstung

Auch Aufwendungen, die der Sportler für Sportausrüstung, Kleidung etc. hat, können Sie nicht pauschal ausgleichen. Sie können ihm aber Kosten ersetzen, die er nachweislich gehabt hat (Beleg). In der Regel ist es einfacher und sicherer, wenn Ihr Verein das Material selbst direkt kauft. Es entfallen dann die Einzelnachweise der Sportler.

Auch Belohnungen in Sachform sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig

Belohnungen für erfolgreiche Sportler oder Mannschaften in Form von Erholungsreisen, Hotelaufenthalten etc. können Sie nicht lohnsteuerfrei gewähren. Zulässig sind sie nur in Form von Aufmerksamkeiten (40-Euro-Grenze).

Auch im Amateurbereich kommt es immer öfter vor, dass Spieler oder Trainer an Leistungen oder Erfolge geknüpfte Sonderzahlungen wünschen. Diese sind aber grundsätzlich lohnsteuer-und sozialversicherungspflichtig. In der Regel können Sie aber auf Minijob-Basis abrechnen.

"Entlohnung" Schritt für Schritt optimieren

Damit die steuerlichen Folgen möglichst gering bleiben, sollte Ihr Verein die Zahlungen an Sportler nach folgenden Schritten optimieren.

- 1. Ersetzen Sie dem Sportler alle Aufwendungen, die er beim Einsatz für Ihren Verein tatsächlich gehabt hat. Das ist schon eine Art "steuerfreie Grundvergütung".
- 2. Kein Arbeitslohn liegt vor, wenn Ihre Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Aufwendungen des Spielers nur unwesentlich überschreitet. Sie können Aufwandsersatz also aufrunden. Zehn Prozent sollten zulässig sein.
- 3. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, sollten Sie übersteigende Beträge im Rahmen eines 450-Euro-Jobs nach den dafür geltenden Regeln abrechnen.

Einzelnachweis ist immer erforderlich

Ersatz von Kosten nur auf Einzelnachweis

Steuerfreie Aufwandserstattung ausschöpfen